

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2024 | Verkündet am 16. November 2024 | Nr. 274 |
|------|--------------------------------|---------|

Bekanntgabe des Termins, zu dem die erstmalige Übermittlung der Daten der Arbeitgeber zum Ausbildungsunterstützungsfonds erfolgt sein muss

5. November 2024

Am 15. April 2023 trat das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz - AusbUFG) in Kraft.

Gemäß § 11 Absatz 2 des AusbUFG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 3 AusbUFG aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Der Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung erfolgt sein muss, ist nach § 11 Absatz 2 AusbUFG vom Senat im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die erstmalige Übermittlung der oben genannten Daten bis zum 28. Februar 2025 erfolgt sein muss.

Der Senat